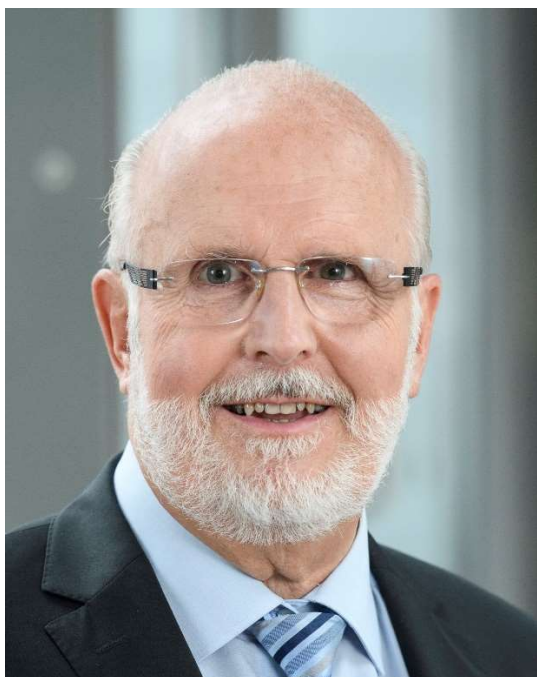


1/2022

Seniorenbrief

des VBE-Bundesverbandes



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwerpunkt diese Ausgabe ist das Thema Widerruf im Internet mit einem dazugehörigen Musterbrief. Im zweiten Teil informieren wir über den Pflichtteil und über selbst getragene Krankheitskosten.

Außerdem gibt es wieder einen heiteren Beitrag in Sütterlin-Schrift. Lassen Sie sich überraschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr

Max Schindlbeck
VBE-Bundesseniorensprecher

1. Widerruf im Internet: Was tun, wenn sich der Online-Shop quer stellt?

Die gelieferte Ware entspricht nicht der Beschreibung. Auf Anfrage bietet der Shop aber, statt sie zurückzunehmen, zum Beispiel nur 20 % Rabatt? Immer wieder versuchen Online-Händler, das Widerrufsrecht zu umgehen. Das können Sie tun, wenn Ihnen der Widerruf erschwert wird.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Das Wichtigste in Kürze:

- Erfahrungen der Verbraucherzentralen zeigen: Online-Händler versuchen auf verschiedene Arten, das Widerrufsrecht zu umgehen.
- Dabei sind Ihre Rechte klar: Bei Online-Bestellung haben Sie ab Lieferdatum 14 Tage Zeit, um einen Widerruf auszusprechen.
- Achten Sie vor der Bestellung auf wichtige Angaben – wie etwa eine Kontaktadresse –, um Problemen beim Widerruf möglichst vorzubeugen.

Das sollten Sie wissen:

- Das 14-tägige Widerrufsrecht bei Online-Bestellung
- Online-Händler versuchen, den Widerruf zu verzögern
- Darauf können Sie achten, um solchen Problemen vorzubeugen

Die Hose ist zu eng, der Schuh unbequem oder das Parfüm ist im Paket ausgelaufen. Dass online bestellte Produkte nicht immer den Erwartungen entsprechen oder sogar ganz anders aussehen als auf den Bildern der Website, kennen viele. In diesen Fällen können Sie Ihr Recht auf Widerruf nutzen. Eigentlich sollte das auch ganz einfach sein:

1. Sie widerrufen und kündigen die Rücksendung der Ware an – im Idealfall über ein einfaches Online-Formular, sonst schriftlich.
2. Vom Online-Shop bekommen Sie eine Antwort und mögliche Informationen zur Rücksendung.
3. Sie schicken die Ware zurück und
4. der Online-Shop erstattet den Kaufbetrag.

Leider stellt sich ein Widerruf bei vielen Online-Shops nicht ganz so unkompliziert dar, wie er rechtlich gesehen sein sollte.

Das 14-tägige Widerrufsrecht bei Online-Bestellung

Rechtlich gesehen ist der Fall eindeutig: Das Recht auf Widerruf ist im BGB geregelt und gilt bei fast allen online bestellten Waren. Demnach haben Sie grundsätzlich ab dem Tag, an dem Sie die Ware erhalten haben, 14 Tage Zeit für den Widerruf.

Seriöse Online-Marktplätze oder Shops erleichtern Ihnen den Widerruf, indem sie Retourscheine oder Widerrufsformulare sofort im Kundenportal anbieten oder dem Paket beilegen. Ist das nicht der Fall, so sollten Sie schriftlich widerrufen und diesen Brief in das Paket beim Rückversand legen. Zusätzlich senden Sie eine E-Mail an den Online-Shop.

Wie so ein Widerrufsschreiben aussehen könnte, erfahren Sie am Ende dieses Artikels.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Online-Händler versuchen, den Widerruf zu verzögern

Immer wieder wird den Verbraucherzentralen aber gemeldet, dass die Widerrufsmöglichkeit nur schwer auffindbar ist. Wird dann per E-Mail oder über das Kontaktformular der Widerruf erklärt, versuchen die Unternehmen, Verbraucher aktiv vom Widerruf abzuhalten. Vom Shop wird dann beispielsweise ein Preisnachlass angeboten, wenn Sie auf den Widerruf verzichten. In anderen Fällen wird keine Rücksendeadresse angegeben oder die Kontaktaufnahme wird durch fehlende E-Mail-Adressen oder Formulare komplett verhindert.

Die häufigsten Verbraucherprobleme beim Widerruf im Internet und was Sie tun können, wenn Sie sich in der gleichen Situation befinden, können Sie hier nachlesen:

Keine Rücksendeadresse angeben und der Kundenservice ist nicht erreichbar

Ein Verbraucher aus Nordrhein-Westfalen bestellte im Dezember 2020 einen Artikel bei einem Online-Marktplatz. Im Januar 2021 wurde die bestellte Ware geliefert. **Allerdings waren der Lieferung weder ein Rücksendeschein noch eine Rücksendeadresse beigelegt. Eine Kontaktaufnahme mit dem Online-Marktplatz blieb erfolglos**, sodass der Verbraucher keinen Gebrauch von seinem Widerrufsrecht machen konnte.

Was können Sie tun?

Überprüfen Sie zunächst die AGB und die Widerrufsbelehrung. Ist auch dort keine Adresse angegeben, können Sie den Widerruf an die Adresse schicken, die im Impressum des Online-Shops hinterlegt ist.

Sollten Sie die Ware schon bezahlt haben, stehen Ihre Chancen leider schlecht, Ihr Geld zurückzuerhalten. **Sie können Ihre Bank oder den Bezahlendienstleister kontaktieren** und versuchen, den Kaufbetrag zurückbuchen zu lassen. Haben Sie die Ware auf Rechnung bestellt, überweisen Sie den Kaufbetrag nicht.

Gerne können Sie sich an eine Beratungsstelle der Verbraucherzentralen wenden, um eine bessere Einschätzung zu Ihren Möglichkeiten zu bekommen. Auch über das Beschwerdepfach der Verbraucherzentrale können Sie sich an diese Beratungsstelle wenden und den unseriösen Anbieter bzw. den Marktplatz, bei dem Sie bestellt haben, melden. In letzter Instanz können Sie sich an die Polizei wenden.

Darauf können Sie achten, um solchen Problemen vorzubeugen

Beim Kauf von Waren im Internet ist es leider manchmal schwierig einzuschätzen, ob es sich um seriöse Shops handelt, die ihre Kundenversprechen ernst nehmen. Teilweise zeigt sich dies erst, nachdem ein Problem aufgetreten ist. Um große Schwierigkeiten nach der Bestellung zu vermeiden, können Sie auf Folgendes achten:

- Beachten Sie, von wo aus die Ware versandt wird bzw. wohin die Ware im Falle des Widerrufs gesendet werden muss. So fällt das Rücksendeportof nicht zu hoch aus, falls Sie es selbst tragen müssen.
- Schauen Sie auch in die Widerrufsbelehrung, um sicherzugehen, zu welchen Konditionen der Online-Shop die Ware zurücknimmt.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

- Bezahlen Sie Ware nicht per Vorkasse – im Zweifel wird hier eine Rückerstattung noch zusätzlich erschwert.
- Schauen Sie vor der Bestellung nach, ob der Online-Shop eine Kontakt- und Rücksendeadresse angegeben hat.
- Bei Ihnen unbekanntem Shops: Recherchieren Sie vorab im Internet, ob andere Verbraucher in der Vergangenheit mit diesem Shop Probleme hatten.

Auch bei bekannten Online-Händlern gibt es leider keine Garantie für einen reibungslosen Widerruf. Sollten Sie Probleme mit einem Widerruf haben und sich unsicher sein, welche Rechte Ihnen zustehen, können Sie in dem Umtausch-Check der Verbraucherzentralen schnell eine erste Einschätzung dazu einholen oder Sie nehmen direkt mit dieser Beratungsstelle Kontakt auf.

Über das Beschwerdepfach der Verbraucherzentralen können Sie ebenfalls Ihre Probleme mit Online-Shops schildern.

MUSTERBRIEF DER VERBRAUCHERZENTRALE NRW: WIDERRUF GEKAUFTE WARE ODER BESTELLTE DIENSTLEISTUNG

Absender:

Michaela Muster

Musterweg 1

99999 Musterstadt

An:

[Name und Adresse des Unternehmens]

Datum

Widerruf meines Vertrages

Kundennummer/Bestellnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **widerrufe** ich den von mir abgeschlossenen Vertrag:

[Fügen Sie eine möglichst genaue Beschreibung der gekauften Waren bzw. der Dienstleistung ein, also z. B. Internet- oder Telefonvertrag, Mitgliedschaften bei Fitnessstudios, Portalen, Sozialen Netzwerken]

Ich bitte um die umgehende Bestätigung meines Widerrufs.

[optional: Widerruf der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten:]

Darüber hinaus widerrufe ich hiermit gem. Art 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO vorsorglich meine Einwilligung in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, sofern diese wirksam erteilt wurde.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Ich fordere Sie auf, meine bei Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO. Falls Sie meine personenbezogenen Daten weiteren Empfängern offengelegt haben, verlange ich außerdem, dass Sie die Empfänger über die Löschung meiner personenbezogenen Daten informieren.

Ich bitte um unverzügliche Bestätigung, dass meine personenbezogenen Daten bei Ihnen gelöscht wurden sowie, dass Sie die weiteren Empfänger durch Zusendung einer Kopie über mein Lösungsverlangen informiert haben.

Sollten Sie meinem Lösungsersuchen nicht nachkommen, fordere ich Sie auf, Ihre Entscheidung mir gegenüber unter Angabe der gesetzlichen Grundlage unverzüglich zu begründen. In diesem Fall sind die entsprechenden Daten umgehend zu sperren.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Weitere Infos erhalten Sie unter www.verbraucherzentrale.de

Verbraucherzentrale NRW, Januar 2022

2. Der Pflichtteil

Geschwister des Erblassers sind nicht pflichtteilsberechtigt

Durch Testament oder Erbvertrag werden gesetzliche Erben häufig von der Erbfolge ausgeschlossen. Soweit es sich bei den Ausgeschlossenen um Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Erblassers handelt, haben diese einen Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB). Entferntere Abkömmlinge (wie zum Beispiel Enkelkinder) und die Eltern des Erblassers sind gemäß § 2309 BGB jedoch nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn keine (näheren) Abkömmlinge vorhanden sind, die sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würden. Nicht pflichtteilsberechtigt sind Geschwister und andere weiter entfernte Verwandte des Erblassers.

Pflichtteilsansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn ein Pflichtteilsberechtigter zwar als Erbe eingesetzt wird, er hierdurch aber weniger als seinen Pflichtteil erhält. In diesem Fall kann er die Differenz zwischen dem Pflichtteil und dem Wert des Erbteils als Zusatzpflichtteil verlangen (§ 2305 BGB). Unabhängig von der Höhe des Erbteils kann ein als Erbe eingesetzter Pflichtteilsberechtigter auch dann einen Pflichtteil verlangen, wenn er durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist und er das Erbe ausschlägt (§ 2306 BGB). Ist der Pflichtteilsberechtigter nicht als Erbe eingesetzt, sondern nur mit einem Vermächtnis bedacht, erhält er den vollen Pflichtteil nur dann, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Andernfalls ist der Wert des Vermächtnisses vom Pflichtteilsanspruch abzuziehen (§ 2307 BGB).

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Pflichtteilsentziehung

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Mindestanspruch, dessen Entzug nur bei Vorliegen eines der in § 2333 BGB genannten Entziehungsgründe möglich ist. Danach kommt eine Pflichtteilsentziehung in Betracht, wenn der Pflichtteilsberechtigte

- dem Erblasser oder einer diesem nahe stehenden Person nach dem Leben trachtet,
- sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder einer diesem nahe stehenden Person schuldig macht,
- die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Beteiligung am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Gleiches gilt, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht wird.

Kein Pflichtteil steht ferner den Personen zu, die rechtswirksam vor einem Notar auf ihren Erb- oder Pflichtteil verzichtet oder die ihre unbeschränkte bzw. unbeschwerte Erbschaft ausgeschlagen haben.

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist ohne Bedeutung. Bei Grundstücken ist der Verkehrswert maßgebend. Vom Nachlasswert abzuziehen sind bestehende Verbindlichkeiten des Erblassers sowie die durch den Erbfall entstehenden Schulden, wie zum Beispiel die Beerdigungskosten. Zur Durchsetzung seines Pflichtteilsanspruches hat der Pflichtteilsberechtigte einen Auskunftsanspruch gegen den Erben über den Bestand des Nachlasses (§ 2314 BGB).

Auf den Pflichtteil sind Zuwendungen anzurechnen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sich diese anrechnen lassen muss (§ 2315 BGB). Umgekehrt hat der Pflichtteilsberechtigte einen Ergänzungsanspruch, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine den Pflichtteil mindernde Schenkung gemacht hat und diese Schenkung noch keine zehn Jahre zurückliegt (§ 2325 BGB). Maßgeblich für den Beginn der Zehnjahresfrist ist dabei die wirtschaftliche Ausgliederung aus dem Vermögen des Erblassers. Diese ist zum Beispiel bei einer Hausübergabe unter Vorbehalt eines Nießbrauchs nicht gegeben, da der Erblasser in diesem Fall trotz Umschreibung im Grundbuch wirtschaftlicher Eigentümer bleibt. Eine weitere Besonderheit gilt bei Schenkungen unter Ehegatten, für welche die Zehnjahresfrist erst mit der Auflösung der Ehe beginnt. Seit Januar 2010 ist bei der Zehnjahresfrist auch zu beachten, dass der Ergänzungsanspruch graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger die Schenkung zurück liegt. Eine Schenkung im ersten

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr noch zu 9/10 und im letzten Jahr vor Ablauf der Zehnjahresfrist nur noch zu 1/10.

Entstehung und Verjährung

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch gegen den Erben, der mit dem Erbfall entsteht (§ 2317 BGB). Zur Auszahlung fällig wird der Anspruch jedoch erst mit der Geltendmachung gegenüber dem Erben. Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Auszahlung für ihn eine unbillige Härte darstellen würde, was zum Beispiel bei einem Zwangsverkauf des Familienheimes oder eines Unternehmens, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, der Fall wäre (§ 2331 a BGB).

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall und der beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt hat (§§ 195, 199 Absatz 1 BGB) bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren ab dem Erbfall (§ 199 Absatz 3a BGB).

Rainer Schmitt

Jurist beim Eigenheimerverband Bayern e.V., Januar 2022

3. Selbst getragene Krankheitskosten nicht immer absetzbar

Wenn von der Beihilfe oder der privaten Krankenkasse nicht alle eingereichten Rechnungen anerkannt oder nur zum Teil erstattet werden, können Privatversicherte diese selbstgetragenen Kosten bei der Steuer angeben. Aber nicht immer erkennt das zuständige Finanzamt diese Ausgaben an. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Beamte Arztrechnungen bei der Krankenversicherung gar nicht eingereicht haben, um eine Beitragsrückerstattung zu erhalten. Bei solchen nicht eingereichten Rechnungen wird das Finanzamt in der Regel die selbst getragenen Kosten nicht anerkennen. Diese Haltung wurde auch durch einen Entscheid des Bundesgerichtshofs bestätigt. In dem Urteil mit dem Aktenzeichen XR 3/16 entschied das Gericht, dass eine Anerkennung als Sonderausgabe solch selbst getragener Kosten hier nicht möglich sei, denn steuerlich absetzbar sind nur solche Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen.

Im verhandelten Fall hatten der Kläger und seine Ehefrau Beiträge an ihre privaten Krankenversicherungen zur Erlangung des Basisversicherungsschutzes gezahlt. Um in den Genuss von Beitragserstattungen zu kommen, hatten sie angefallene Krankheitskosten selbst getragen und nicht bei ihrer Krankenversicherung geltend gemacht. In der Einkommensteuererklärung kürzte der Kläger zwar die Krankenversicherungsbeiträge, die als Sonderausgaben angesetzt werden können, um die erhaltenen Beitragserstattungen, minderte diese Erstattungen aber vorher um die selbst getragenen Krankheitskosten, da er und seine Ehefrau insoweit wirtschaftlich belastet seien. Weder das Finanzamt noch das Finanzgericht folgten seiner Auffassung.

Seite 7 von 10

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Der Bundesgerichtshof sah das ebenso. Es könnten nur die Ausgaben als Beiträge zu Krankenversicherungen abziehbar sein, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stünden und letztlich der Vorsorge dienen. Daher hatte der BFH bereits entschieden, dass Zahlungen aufgrund von Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen an entstehenden Kosten keine Beiträge zu einer Versicherung sind. Zwar werde bei den selbst getragenen Krankheitskosten nicht – wie beim Selbstbehalt – bereits im Vorhinein verbindlich auf einen Versicherungsschutz verzichtet, vielmehr könne man sich bei Vorliegen der konkreten Krankheitskosten entscheiden, ob man sie selbst tragen wolle, um die Beitragserstattungen zu erhalten. Dies ändere aber nichts daran, dass in beiden Konstellationen der Versicherte die Krankheitskosten nicht trage, um den Versicherungsschutz „als solchen“ zu erlangen.

Ob die Krankheitskosten als einkommensmindernde außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG anzuerkennen seien, musste der BFH nicht entscheiden.

Max Schindlbeck, Januar 2022

Alle Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann eine juristische Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben nicht übernommen werden. Eine Haftung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

4. Heitere und nachdenkliche Lehrgeschichten aus früheren Zeiten, geschrieben in altdeutscher Schrift:

So ein komischer Name

Wir hatten uns gerade erst amungelacht,
mein erste Klatze und ich.

Mein bayrischer Name, Frä. Finkelsölzl, Klang
wohl in den Ohren des hochwürdigen
Petrius nicht seltsam. Lieber hatte er wohl nicht
gesehen, mich beim Namen zu nennen.

Als er eines Donnerstags ein dringendes Länd-
chen besuchte, hatte er sich doch ein Herz, trat
ganz nah an mich heran und gab mit zu-
rückgelegtem Kopf herab: „Frau Finkelsölzl,
ich muß auf die Toilette!“

Natürlich erlaubte „Frau Finkelsölzl“, die
sich das Lachen erlauben mußte, daß Petrius
schnell nach auf die Toilette gehen durfte.

Ich muß heute noch lachen und bin auch
gerührt, wenn ich von dem, wie der Plai-
ne Lieb in seiner Not die Höflichkeit wachte
und mich mit dieser lustigen Inszenie-
sion meines Namens aufhebt.

Bundesseniorenvertretung

im Verband Bildung und Erziehung

Bundessprecher: Max Schindlbeck, Mozartstr.9, 86470 Thannhausen

Obwohl ich seit langem nicht mehr Fräulein Finsterhölzl, sondern Frau Koch heiße, ist in meiner Familie „Frau Dunkelhölzer, ich muß auf die Toilette“ zu einem geflügelten Wort geworden.

Annemarie Koch

So ein komischer Name

Wir hatten uns gerade erst kennengelernt, meine erste Klasse und ich. Mein bayrischer Name, Frl. Finsterhölzl, klang wohl in den Ohren des hochdeutsch sprechenden kleinen Patrick recht seltsam.

Bisher hatte er noch nicht gewagt, mich beim Namen zu nennen.

Als er eines Vormittags ein dringendes Bedürfnis verspürte, fasste er sich doch ein Herz, trat ganz nah an mich heran und presste mit zurückgelegtem Kopf heraus: „Frau Dunkelhölzer, ich muss auf die Toilette!“

Natürlich erlaubte „Frau Dunkelhölzer“, die sich das Lachen verbeißen musste, dass Patrick schnellstens auf die Toilette gehen durfte.

Ich muss heute noch lachen und bin auch gerührt, wenn ich dran denke, wie der kleine Bub, in seiner Not die Höflichkeit wahrte und mich mit dieser lustigen Interpretation meines Namens ansprach.

Obwohl ich seit langem nicht mehr Fräulein Finsterhölzl, sondern Frau Koch heiße, ist in meiner Familie „Frau Dunkelhölzer, ich muss auf die Toilette“ zu einem geflügelten Wort geworden.

Annemarie Koch, Januar 2022

Vielleicht hatten Sie während Ihrer Schulzeit auch ein nettes Erlebnis, das Sie aufschreiben und uns schicken können. Ich würde mich sehr über Ihre Lehrgeschichte freuen. Bitte schicken Sie Ihren Beitrag in normaler Druckschrift (am besten als Word-Datei) an:

Max Schindlbeck, Mozartstraße 9, 86470 Thannhausen,

Tel: 08281 5655, Fax: 08281 5676, E-Mail: m.schindlbeck@vbe.de